

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht im ärztlichen Alltag

# BÄK und ZEKO bringen Ärzte auf den aktuellen Stand

Seit dem Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes im Jahr 2009 gab es insbesondere in der Rechtsprechung neue Entwicklungen. Um Ärztinnen und Ärzten die Orientierung im Umgang mit vorsorglichen Willensbekundungen zu erleichtern, wurden die Hinweise und Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer interdisziplinär überarbeitet. Damit können sich Ärztinnen und Ärzte auf den aktuellen Stand bringen, wenn sie mit Patientinnen und Patienten oder mit anderen Berufsgruppen, wie Betreuern, über solche Vorausverfügungen sprechen. Zentrale Bedeutung kommt sowohl der Arzt-Patienten-Kommunikation als auch der Arzt-Patientenvertreter-Kommunikation zu. Diese Gespräche sind wichtig, um den Patientenwillen für eine konkrete Situation festzustellen und entsprechende Maßnahmen in die Verfügung aufzunehmen. Eine Patientenverfügung im Sinne von § 1901a Abs. 1 BGB muss einerseits die Behandlungssituation, in der sie gelten soll, konkret beschreiben und andererseits die ärztliche Maßnahme, in die eingewilligt oder die untersagt wird, genau bezeichnen. Dies kann etwa in Form eines Beispielkatalogs unter Nennung spezifischer Krankheitszustände, Behandlungsstadien und Therapiemaßnahmen erfolgen. Eine solche Erklärung ist verbindlich.

Sind die gesetzlichen Anforderungen an eine Patientenverfügung nicht erfüllt oder trifft sie auf die konkret eingetretene Lebens- oder Behandlungssituation nicht zu, so kann sie als Behandlungswunsch oder als Indiz für den mutmaßlichen Willen der Patientin oder des Patienten zu berücksichtigen sein. Betont wird nach wie vor der Nutzen einer Kombination aus Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, damit ein Ansprechpartner zur Verfügung steht, der den Willen der Patientin oder des Patienten in der konkret vorliegenden Entscheidungssituation umsetzt (1).

Schwierige Fragen können bei Patientinnen oder Patienten mit einer Demenzerkrankung



aufzutreten, weil frühere Willensbekundungen und aktuelle Äußerungen des Patienten nicht immer übereinstimmen. Eine weitere Hilfestellung zur Entscheidungsfindung können die Hinweise und Empfehlungen zu Patientenverfügung und anderen vorsorglichen Willensbekundungen bei Patienten mit einer Demenzerkrankung sein (2). Im Mittelpunkt steht dabei eine einfühlsame und sachgerechte Aufklärung der Patientin bzw. des Patienten. Hinweise werden zum Beispiel für eine adressatengerechte Aufklärung gegeben. Bei der Feststellung des Patientenwillens von einwilligungsunfähigen Patienten sind alle früheren Willensbekundungen (Patientenverfügung, Behandlungswunsch oder sonstige Äußerungen) sowie die aktuellen Willensbekundungen einzubeziehen.

In diesen Hinweisen und Empfehlungen werden typischerweise auftretende Situationen sowie die dann infrage kommenden Behandlungsmaßnahmen beispielhaft angeführt, damit diese ggf. in einer Patientenverfügung berücksichtigt werden können. Die theoretischen Darlegungen werden exemplarisch an typischen Beispielen erläutert. ■



(1) [www.baek.de/TB18/patverf](http://www.baek.de/TB18/patverf)

(2) [www.baek.de/TB18/demenz](http://www.baek.de/TB18/demenz)